



Übersicht
M 1:25000

Bebauungsplan "Dörrbuck II"

Reubach M 1 : 500

ZEICHNERKLÄRUNG

- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 - Awh 3,5/5,5 max. Außenwandhöhe bergseitig in Meter (§ 16 BauNVO)
 - FH 8,0 max. Firsthöhe bezogen auf die Erdgestoßfußbodentöhe (§ 16 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl: GFZ (§ 19 BauNVO)
 - 28°-38° zulässige Dachneigung
 - Abweichende Bauweise (§ 5 BauNVO)
Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser bis max. 25 m Gebäudelänge
 - Baugrenze überbaubare Grundstückfläche
nicht überbaubare Grundstückfläche
 - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
(Hauptgebäude bzw. Haupterichtung)
 - Verkehrsrücken (Gehweg, Fahrbahn) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Sichtfelder von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Zu- und Ausfahrtsweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Umspannstation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Flächen für Stellplätze (St) bzw. Garagen (Ga) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Führung von Versorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - LR oberirdisch
unterirdisch
 - LR Gehrecht (GR), Fahrrecht (FR), Leitungsrecht (LR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - öG öffentliche Grünfläche (oG), private Grünfläche (pG), Verkehrsgrün (VG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 12a BauGB)
Tp Tilla pallida Kaiserlinde
 - Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
 - Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 - Fläche für Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 - Geländehöhe bestehend (neues System, Nivellementmessung)
 - Projekthöhe (z. B. Verkehrsflächen und Aufschüttungen)
- | Fluschema der Nutzungsschablone | | | |
|---------------------------------|---------|-------------|---------------------------|
| Art der baulichen Nutzung | MD | Awh 3,5/5,5 | Höhe der baulichen Anlage |
| Grundflächenzahl | 0,4 | | (geschlossene) Bauweise |
| Dachneigung | 28°-38° | | Abweichende Bauweise |

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 05.04.1993
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) am 14.04.1993
- Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) am 22.10.1993
- Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall (§ 11 Abs. 3 BauGB) vom 02.12.93 bis 02.12.93
- Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall (§ 11 Abs. 2 BauGB) am 13.12.1993
- Rechtsverbindlich (§ 12 BauGB) seit

Entwurf gefertigt: Landratsamt Schwäbisch Hall
Kreiplanungsam.
Schwäbisch Hall, den 20.10.1993
(Eckelmann)

AUFGESTELLT

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Freisetzung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den ihm zu ergehenden Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensbestimmungen beachtet wurden.

Rot am See, den 3.11.1993
Bürgermeister (Setzer) *(Müller)*
Bürgermeister (Setzer)

HINWEISE

- ### Grundwasserschutz
- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwassererschließung gerechnet werden muß, sind der Unteren Wasserrechtsbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzureigen.
 - Wird im Zuge von Bauarbeiten unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als Untere Wasserrechtsbehörde sowie das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu benachrichtigen.
 - Eine Ableitung des Grundwassers ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.
- ### Denkmalschutz
- Es wird ausdrücklich auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

